

29. 1. Ist die Entscheidung über eine Patentverletzungs-Klage, die vor dem 1. Oktober 1940 auf Grund eines Patentes ostmärkischen Ursprungs erhoben worden ist, nach diesem Zeitpunkt auf Grund des österreichischen oder des deutschen Patentgesetzes zu treffen?

2. Ist das Reichsgericht bei der Auslegung des österreichischen Patentgesetzes an die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in Wien entwickelten Rechtsätze gebunden?

3. Wie ist der Schutzzumfang eines Patentes ostmärkischen Ursprungs für die Zeit vor und nach dem 1. Oktober 1940 zu bestimmen?

PatG. v. 5. Mai 1936 § 6. Ost. PatG. v. 11. Januar 1897 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1925 § 8. Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich v. 27. Juli 1940 (RGBl. I S. 1050) § 12.

I. Zivilsenat. Urt. v. 5. Mai 1942 i. S. M. & Co. u. 1 and. (Bl.) w. Maschinenfabrik AG. N. S. (Wett.). I 25/41.

- I. Landgericht Korneuburg.
- II. Oberlandesgericht Wien.

Die Kläger sind die Inhaber des am 31. Juli 1931 angemeldeten österreichischen Patents 136405, betr. ein Verfahren zum Auslesen von Sämereien, für das der Altersrang der deutschen Anmeldung vom 4. November 1930 beansprucht wird. Der Patentanspruch lautet:

Verfahren zum Auslesen von Sämereien mittels eines umlaufenden Trommeltrieurs, der so schnell umläuft und mit solcher Menge beschickt wird, daß das in ihm befindliche Gut die Gestalt eines nierenförmigen Körpers anzunehmen sucht, von welchem Sämereikörper die zurückrieselnden Körnerschichten entgegengesetzt zur Drehrichtung der Trommel dem vor dem Sämereikörper liegenden Teil des Trommelmantels zugeführt werden, dadurch gekennzeichnet, daß die Förderung der Körner dieser Schichten zu dem vor dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel durch freien Wurf der Körner, z. B. mittels unabhängig umlaufender Schläger, mittels Druckluftstrahlen oder dgl., und ohne Störung der in den aufwärts wandernden Schichten des Sämereikörpers befindlichen Körner erfolgt.

Die Beklagte stellt her und vertreibt Sämereiausleser, deren Bauart im wesentlichen den durch das österreichische Patent 132064 geschützten Sämereiauslesern entspricht. Die Kläger behaupten, daß diese Sämereiausleser in den Schutzbereich ihres Patents eingreifen, und nehmen die Beklagte auf Anerkennung ihres Patents durch Unterlassung, Entfernung, gegebenenfalls Umgestaltung oder Vernichtung der Eingriffsgegenstände, Rechnungslegung und Herausgabe der Bereicherung in Anspruch.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsurteil hat die Frage, nach welchem Rechte der Rechtsstreit zu entscheiden ist, ob das früher in der Ostmark geltende österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1925 (BGBl. Nr. 219) oder das heute geltende Patentgesetz vom 5. Mai 1936 zur Anwendung zu kommen hat, nicht ausdrücklich erörtert. Es geht stillschweigend davon aus, daß die Entscheidung auf Grund des österreichischen Patentgesetzes zu treffen sei. Diese Auffassung gibt zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Als das Berufungsurteil vom 18. November 1940 erging, war in der Ostmark bereits die Verordnung über das Patent- und Gebrauchsmusterrecht aus Anlaß der Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich vom 27. Juli 1940 (RGBl. I S. 1050) in Kraft getreten. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung findet das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 vom 1. Oktober 1940 an auf die Patente ostmärkischen Ursprungs Anwendung, soweit in der Verordnung nicht anders bestimmt ist. Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob der Rechtsstreit nach den Bestimmungen dieser Verordnung unter Anwendung des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 zu entscheiden war. Das Ergebnis dieser Prüfung konnte nur sein, daß die Entscheidung über den in erster Reihe gestellten Unterlassungsantrag der Kläger auf Grund des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 zu ergehen hatte. Zwar bestimmt § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1940, daß, wer vor dem 1. Oktober 1940 ein Patent oder einstweiliges Schutzrecht ostmärkischen Ursprungs verletzt habe, nach den bisherigen Bestimmungen hafte. Einen Teil dieser Haftung

wegen Patentverletzung bildet auch die Verpflichtung des Verlethers, eine weitere Benutzung des Patents zu unterlassen. Trotzdem durfte das Berufungsgericht über den Unterlassungsanspruch der Kläger nur auf Grund des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 urteilen. Der Anspruch auf Unterlassung von Patentverletzungen richtet sich seiner Natur nach gegen bevorstehende, erst in der Zukunft zu erwartende Patentverletzungen. Demgemäß war auch der von den Klägern in der Berufsungsverhandlung am 18. November 1940 gestellte Unterlassungsantrag nur gegen künftige Verletzungen ihres Patentes durch die Beklagte gerichtet, also gegen solche Verletzungshandlungen, die erst unter der Herrschaft der Verordnung vom 27. Juli 1940 begangen werden konnten. Die Haftung für die nach dem 1. Oktober 1940 vorkommenden Verletzungen von Patenten ostmärkischen Ursprungs richtet sich aber gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 27. Juli 1940 nach den Vorschriften des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936. Hiergegen kann auch nicht eingewendet werden, daß der Grund für die Erhebung der Klage nicht die erst noch erwarteten, sondern die in die Zeit vor der Klageerhebung fallenden Patentverletzungen gewesen seien. Es ist allerdings richtig, daß die Kläger zur Klageerhebung durch Handlungen der Beklagten veranlaßt worden sind, die sich vor der Klageerhebung ereignet hatten. Trotzdem war die Entscheidung über den Unterlassungsantrag der Kläger nicht darauf abzustellen, ob die Handlungen der Beklagten, in denen die Kläger die Verletzungen ihres Patentes erblickten, zu der Zeit, als sie vorgenommen wurden, als widerrechtliche Benutzungen des Patents der Kläger zu beurteilen waren. Dem Unterlassungsantrage der Kläger konnte vielmehr nur dann entsprochen werden, wenn die von ihnen beanstandeten Handlungen der Beklagten auch zu der Zeit noch eine Patentverletzung darstellten, zu der das Urteil auf Unterlassung erging. Das aber war der 18. November 1940, an welchem Tage die Frage, ob ein Patent ostmärkischen Ursprungs verletzt war, bereits nach dem Patentgesetz vom 5. Mai 1936 entschieden werden mußte. An diesem Tage kam es übrigens für das Urteil über den Unterlassungsantrag der Kläger auch gar nicht mehr darauf an, ob früher bereits Verletzungen ihres Patents durch die Beklagte stattgefunden hatten. Maßgebend war vielmehr allein, ob der für die Zukunft zu erwartende weitere Vertrieb der Hochleistungsstriere der Beklagten als eine mittelbare Benutzung des Patents der Kläger

anzusehen war. Denn die Unterlassungsklage des Patentinhabers setzt einen bereits verwirklichten Eingriff in sein Patent nicht voraus. Sie ist vielmehr schon dann begründet, wenn die durch die Tatsachen gerechtfertigte (nicht bloß auf eine Möglichkeit gegründete) Besorgnis künftiger Verletzungen besteht (Krauß PatG. Bem. 12 A Ia zu § 6). Daß die Beklagte auch in Zukunft ihre von den Klägern beanstandeten Trieure vertreiben wollte, hat sie im Rechtsstreit bestimmt erklärt.

Während das Berufungsgericht hiernach über den Unterlassungsanspruch der Kläger unter Anwendung des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 hätte entscheiden müssen, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß es über die übrigen Ansprüche auf Grund des österreichischen Patentgesetzes entschieden hat. Die Kläger fordern von der Beklagten außer der Unterlassung weiterer Patenteingriffe, daß sie die in ihrem Besitze befindlichen Eingriffsgegenstände außer Gebrauch setze und ihrer patentverlegenden Form entkleide, nötigenfalls sie vernichte. Sie verlangen von der Beklagten ferner, daß sie ihnen über die durch den Vertrieb der Eingriffsgegenstände erzielte Bereicherung Rechnung lege und den erzielten Betrag an sie herausgebe. Diese Ansprüche der Kläger stützen sich nur auf Patentverletzungen, welche die Beklagte in der Zeit vor dem 1. Oktober 1940 begangen haben soll. Über sie ist deshalb gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1940 auf Grund der bisherigen Bestimmungen, also auf Grund des österreichischen Patentgesetzes, zu entscheiden.

Wenn die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Unterlassungsanspruch der Kläger unter Zugrundelegung des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 nachgeprüft wird, so ergibt sich, daß die Begründung des Berufungsurteils den in der Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelten Rechtsgründen nicht entspricht. Das Berufungsgericht bemerkt, es brauche auf die Frage, ob der Neueingriff in den Aufstrom an sich neu und von erfindertischer Höhe sei, nicht einzugehen, weil das Klagepatent ein Kombinationspatent sei und bei einem solchen eine Patentverletzung nur dann angenommen werden könne, wenn ein als Eingriffsgegenstand bezeichnetes Verfahren oder eine Einrichtung alle im Wesen der Erfindung liegenden Merkmale in ihrem Zusammenwirken aufweise. Diese Auffassung ist rechtlich nicht haltbar. Die Verletzung eines

Kombinationspatents steht entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts keineswegs voraus, daß der Verleher alle wesentlichen Merkmale des Kombinationspatents benutzt; vielmehr kommt es darauf an, ob die Ausführungsform des Verletzungsbeklagten von dem Kombinationsgedanken Gebrauch macht, oder ob sie ein einzelnes Merkmal der Kombination oder eine Unterkombination benutzt, die als solche erfinderisch neu sind (Rauße PatG. Bem. 8 zu § 6) und in diesem Sinne von einem über den im Anspruch zum Ausdruck gelangten Gegenstand der Erfindung hinausgehenden allgemeineren Erfindungsgedanken Gebrauch macht (vgl. dazu von neueren Urteilen RGUrt. I 169/39 vom 30. August 1940 in GRUR. 1940 S. 540 = Mitt. 1940 S. 155 = MuB. 1941 S. 17 in Verb. mit RGUrt. I 33/41 vom 26. September 1941 in GRUR. 1941 S. 465 = Mitt. 1942 S. 8). Hieraus geht hervor, daß das Berufungsgericht es nicht dahingestellt lassen durfte, ob die Kläger einen selbständigen Schutz für den Gedanken in Anspruch nehmen können, die Bildung von im Inneren des Getreidekörpers kreisenden Schichten durch einen auf den Abwärtsstrom beschränkten Eingriff so zu stören, daß die Körner der inneren Schicht an den Trommelmantel herangebracht und so einer verbesserten Auslesemöglichkeit zugeführt werden. Wenn dieser Gedanke als erfinderisch neu und fortschrittlich anzuerkennen war, dann wurde eine Patentverletzung nicht unter allen Umständen dadurch ausgeschlossen, daß der Eingriff in den Getreidekörper bei den Trieuren der Beklagten nicht durch eine dynamisch wirkende Schlägerwalze, sondern durch ruhende Leitbleche ausgeführt wird. Deshalb hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 14. März 1939 ausgesprochen, daß die Trieure der Beklagten das DRP. 627318 der Kläger trotz der Benutzung ruhender Leitbleche an Stelle der in diesem Patent vorgesehenen Schlägerwalze dann verletzen könnten, wenn die Leitbleche der Beklagten die gleiche Wirkung hervorriefen, wie sie bei den durch das DRP. 627318 geschützten Trieuren durch die Schlägerwalze hervorgerufen werde . . . Das Berufungsgericht hat geglaubt, das Urteil des Senats vom 14. März 1939 bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigen zu brauchen. Es bemerkt hierzu, das Klagepatent sei von dem DRP. 627318 nach dem Inhalte der Beschreibung und der Fassung des Patentanspruchs so verschieden, daß beide Patente sich in ihrem Schutzzumfang grundlegend unterschieden. Dieser Auffassung kann indessen nicht zugestimmt werden.

Das DRP. 627318 und das österrückische Patent 136405 unterscheiden sich insofern voneinander, als das österrückische Patent ein Verfahren, das deutsche Patent dagegen eine Vorrichtung für die Ausübung des gleichen Verfahrens zum Gegenstande hat. Daraus ergeben sich für die Schutzwirkungen beider Patente wesentliche Unterschiede. Diese Verschiedenheit der beiden Patente schließt aber nicht aus, daß die ihnen zugrunde liegenden Erfindungsgedanken übereinstimmen können. Bei dem DRP. 627318 und dem österrückischen Patent 136405, die beide von den Klägern angemeldet sind und den gleichen Alterstang haben, weil das österrückische Patent die Priorität der deutschen Anmeldung genießt, ist die Übereinstimmung der Erfindungsgedanken gegeben. Die Unterschiede in der Fassung der Patentansprüche der beiden Patente sind, abgesehen davon, daß das österrückische Patent ein Verfahren und das deutsche ein Arbeitsmittel betrifft, im wesentlichen sprachlicher Natur (wird näher ausgeführt).

Die Auffassung des Berufungsurteils, das deutsche und das österrückische Patent seien nach dem Inhalte der Beschreibung und dem Wortlaute der Patentansprüche derart verschieden, daß sich „grundlegende Unterschiede in ihrem Schutzzumfang“ ergeben, kann mithin nicht gebilligt werden. Es muß im Gegenteil festgestellt werden, daß beide Patente, obwohl das eine ein Verfahren und das andere eine Vorrichtung zum Gegenstande hat, weitgehend miteinander übereinstimmen. Das Berufungsgericht hätte deshalb auch den Inhalt der wegen des DRP. 627318 ergangenen Entscheidungen, deren Ausführungen vorgetragen worden sind, nicht so völlig unberücksichtigt lassen sollen, wie es dies getan hat. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 14. März 1939 ausgesprochen, der Stand der Technik schließt nicht aus, den Schutzzumfang des DRP. 627318 auf solche Vorrichtungen zu erstrecken, bei denen die Bildung von Schichten im Innern des Getreidekörpers nicht durch ein umlaufendes Schlägerwerk, sondern durch ein ruhendes Leitblech verhindert wird. Die Ausdehnung des Schutzzumfanges auf solche Vorrichtungen setze aber voraus, daß die Leitbleche die gleiche Wirkung ausübten wie die Schlägerwalze, soweit diese Wirkung durch einen ruhenden Führungskörper erreicht werden könne. Sie müßten also ebenso, wie das Schlägerwerk dies tue, in die absteigenden Schichten des nierenförmigen Getreidekörpers eingreifen und die in diesen

Schichten befindlichen Körner auf einen Teil des Trommelmantels leiten, auf dem sie zur Auslese gelangen könnten. Eine solche Anordnung des Leitblechs, daß diese Wirkung eintrete, sei technisch möglich... Wenn der erkennende Senat damals zu einer Entscheidung der Frage, ob die Trieure der damaligen Beklagten, die mit den jetzt streitigen Verletzungsformen im wesentlichen übereinstimmen, in den Schußumfang des DRP. 627318 eingreifen, nicht gelangt ist, so lag dies daran, daß keine einwandfreien Feststellungen darüber vorlagen, wie Leitbleche auf den Körnerstrom wirken, die so angeordnet sind, wie dies bei den jetzt streitigen Trieuren der Beklagten der Fall ist. Diese Feststellungen sind jetzt durch die Gutachten der Sachverständigen G. und F.-Sch. so weit getroffen, daß die technische Sachlage zuverlässiger beurteilt werden kann, als dies bisher der Fall war.

Die insoweit übereinstimmenden Gutachten, denen sich das Berufungsgericht in seinen tatsächlichen Feststellungen angeschlossen hat, ergeben, daß die Leitbleche der Trieure der Beklagten wesentlich anders wirken (wird ausgeführt). Während bei dem durch das österreichische Patent 136405 geschützten Verfahren die abwärts wandernden Körnerschichten durch die Wurfwirkung der Schlägerwalze über einen größeren Teil des Trommelmantels verteilt werden, als sie ihn in einem einbautenlosen Trieur einnehmen, wird der von den Körnern bedeckte Teil des Trommelmantels durch die Leitbleche der Beklagten nicht nur nicht vergrößert, sondern im Gegenteil verkleinert. Das ist ein grundlegender Unterschied zwischen dem durch das Klagepatent geschützten Verfahren und der Arbeitsweise der Trieure der Beklagten.

Die Kläger vertreten die Auffassung, daß dieser Unterschied für die Entscheidung nicht von maßgebender Bedeutung sei. Sie machen geltend, die Verhinderung der Bildung von im Innern des Getreidekörpers kreisenden Schichten sei an und für sich ein Vorteil, weil die Auslesewirkung der Trieure durch das Vorhandensein von Schichten, die mit dem Trommelmantel nicht in Berührung kämen, beeinträchtigt werde. Sie führen unter Widerspruch gegen das im Berliner Rechtsstreit erstattete Gutachten von F.-Sch., der erklärt hatte, daß die Bildung von innenkreisenden Schichten beim Trieur der Beklagten nicht verhindert werde, aus, auch bei den Trieuren der Beklagten könnten innenkreisende Schichten nicht entstehen. Sie meinen, die Schrägleitwirkung der Leitbleche der Beklagten habe eine ständige

Änderung der Zusammensetzung der Schichten der Getreideniere zur Folge und diese stetige Umschichtung führe beim Durchlaufen des Trieurs schließlich alle Schichten der Getreideniere an den Trommelmantel heran. Damit nehmen die Kläger einen allgemeineren Erfindungsgedanken für ihr Patent in Anspruch, als er im Patentanspruch unter Schutz gestellt ist. Während im Patentanspruch des Klagepatents nur der Gedanke unter Schutz gestellt ist, die Auslesewirkung durch die Beförderung der Körner auf einen vor dem Getreidekörper liegenden Mantelteil der Trommel zu verbessern, nehmen die Kläger einen Schutz für jede Verhinderung der Bildung von innerkreisenden Schichten in Anspruch, gleichgültig, ob die aufgeschlossenen Schichten einem leeren Mantelteil zugeführt werden, oder ob dies nicht der Fall ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats würde dieser allgemeine Erfindungsgedanke nur dann als geschützt anerkannt werden können, wenn er neu, fortschrittlich und erfinderisch wäre und wenn er außerdem so in der Patentschrift offenbart wäre, daß der durchschnittliche Fachmann ihn zur Zeit der Anmeldung des Klagepatents daraus zu entnehmen vermöchte. Ob durch die Verhinderung von im Innern der Getreideniere kreisenden Schichten stets eine Verbesserung der Auslesewirkung erzielt wird, wird sich so allgemein nicht sagen lassen. Es wird immer darauf ankommen, welche Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden und wie diese Mittel, abgesehen von der Verhinderung der Bildung von Innenschichten, auf den Auslesevorgang einwirken. Wenn man annimmt, daß bei den Sämereiauslesern der Beklagten tatsächlich die Bildung von im Innern der Getreideniere kreisenden Schichten verhindert wird, so wird dieser Erfolg doch nur um den Preis von Nachteilen erreicht, welche die verbessernde Wirkung aufheben oder doch so mindern, daß der erzielte Vorteil praktisch nicht in Betracht kommt. Daß die durch die Leitbleche der Beklagten herbeigeführte Verkleinerung der Beaufschlagungsfläche notwendig zu einer Verschlechterung der Auslesewirkung führen muß, bedarf keiner näheren Ausführung. Daß dieser Nachteil geringer wäre als der durch die Aufschließung der Innenschichten erzielte Vorteil, haben die Sachverständigen nicht festgestellt. Es steht danach nicht fest, ob die Fortschrittlichkeit des allgemeinen Erfindungsgedankens, den die Kläger als durch ihr österreichisches Patent geschützt in Anspruch nehmen, anerkannt werden

kann. Keinesfalls kann festgestellt werden, daß ein durchschnittlicher Fachmann diesen Erfindungsgedanken an dem dem Uterstrange des österreichischen Patents entsprechenden Lage der Patentschrift ohne eigene erfinderische Bemühungen zu entnehmen vermochte. In der Patentschrift ist der Gedanke, die Auslesewirkung eines schnell umlaufenden Trieurs durch die Verhinderung der Bildung im Innern des Getreidekörpers kreisender Schichten zu verbessern, nur im Zusammenhang mit der Vergrößerung der Beaufschlagungsfläche offenbart. Nach dem Verfahren des österreichischen Patents werden die abwärts rieselnden Körnerschichten durch das Schlägerwerk auf den vor dem Getreidekörper liegenden Teil des Trommelmantels befördert. Sie werden so einem Teile des Trommelmantels zugeführt, der in einem einbautenlosen Trieur für die Ausleseung überhaupt nicht nutzbar gemacht wird. Daß durch diese Vergrößerung der Auslesefläche die Auslesewirkung verbessert wird, ist eine Erkenntnis, die sich auch dem Laien beim Lesen der Patentschrift ohne weiteres erschließt. Der Erfindungsgedanke, den die Kläger als durch ihr Patent geschützt beanspruchen, ist allgemeiner. Er geht dahin, daß schon durch die Verhinderung der Bildung von im Innern des Getreidekörpers kreisenden Schichten als solche und ohne jede weitere Maßnahme die Auslesewirkung eines Trieurs selbst dann vergrößert werden kann, wenn die Beaufschlagungsfläche des Trieurs zugleich verkleinert wird. Denn dies ist die Wirkung der Leitbleche der Beklagten, wenn man in Abweichung vom Gutachten des Professors F.-Sch. annimmt, daß sie die Bildung von innenkreisenden Schichten verhindern. Sie verkleinern gleichzeitig auch die Fläche, die für die Auslesewirkung nutzbar ist, weil der Fuß der Getreideniere sich hinter die Leitbleche zurückzieht. Der allgemeine Erfindungsgedanke, den die Kläger als durch ihr Patent geschützt in Anspruch nehmen, würde demnach durch die Patentschrift nur dann offenbart sein, wenn der durchschnittliche Fachmann dieser entnehmen konnte, die Verhinderung der Bildung von innenkreisenden Schichten sei für die Auslesewirkung des Trieurs von so großer Bedeutung, daß sie auch um den Preis einer die Ausleseleistung beeinträchtigenden Maßnahme, wie z. B. der Verkleinerung der Auslesefläche, erkaufte werden könne. Eine derartige Erkenntnis wird dem Fachmann durch die Beschreibung des österreichischen Patents nicht nahegebracht. Diese offenbart ihm den Nutzen der Verhinderung von innenkreisenden Schichten nur in der

Verbindung mit einer Vergrößerung der Auslesefläche. Sie enthält keine Andeutung davon, daß die Auslesewirkung durch die Vermeidung innenkreisender Schichten auch ohne jede zusätzliche Maßnahme verbessert werden könne. Da dieser Gedanke dem durchschnittlichen Fachmann durch die österreichische Patentschrift nicht offenbart wird, kann er auch nicht als durch dieses Patent geschützt angesehen werden.

Daraus folgt, daß die Revision der Kläger insoweit zurückgewiesen werden muß, als sie sich gegen die Abweisung des nach dem Patentgesetz vom 5. Mai 1936 zu beurteilenden Unterlassungsanspruchs richtet. Über die übrigen Klageansprüche ist, wie bereits dargelegt, unter Anwendung des österreichischen Patentgesetzes zu entscheiden. Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juli 1940 haftet, wer vor dem 1. Oktober 1940 ein Patent oder ein Schutzrecht ostmärkischen Ursprungs verletzt hat, nach den bisherigen Bestimmungen. Unter den bisherigen Bestimmungen können nur die gesetzlichen Vorschriften, nicht aber die in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Wien entwickelten Rechtsätze verstanden werden. Zwar wird diese Rechtsprechung auch heute noch bei der Auslegung der Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes in jedem Falle zu beachten sein. Sie wird auch Veranlassung bieten können, die in der Rechtsprechung des Altreichs entwickelten Grundsätze auf ihre Berechtigung nachzuprüfen. Aber eine Bindung des Reichsgerichts an die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs besteht für die Auslegung des österreichischen Patentgesetzes nicht. Soweit die Vorschriften des österreichischen und des deutschen Patentgesetzes sich decken, können sie vom Reichsgericht nur einheitlich ausgelegt werden. Es geht nicht an, daß das Reichsgericht bei der Bestimmung des Schutzzumfangs eines Patentes ostmärkischen Ursprungs für die Zeit nach dem 1. Oktober 1940 seine eigene Rechtsprechung zur Anwendung bringt (vgl. Klauer Die Vereinheitlichung des Patentwesens S. 56), daß es den Schutzzumfang des gleichen Patents dagegen für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940 nach den von seiner eigenen Rechtsprechung abweichenden Grundsätzen des Obersten Gerichtshofs bestimmt. Demgemäß können auch die Grundsätze der Rechtsprechung über den Schutz eines über den Gegenstand der Erfindung hinausgehenden allgemeinen Erfindungsgedankens, wie sie sich in der jahrzehntelangen Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt haben, und

die zugunsten der allein auf den Wortlaut des Anspruchs das entscheidende Gewicht legenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs aufzugeben, der Senat keinen Anlaß sieht, bei den Patenten ostmärkischen Ursprungs nur einheitlich angewendet werden, gleichgültig, ob die Wirkung des Patents für die Zeit vor oder nach dem 1. Oktober 1940 bestimmt werden soll. Denn die Wirkung des Patents ist im § 6 des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936 ebenso begrenzt, wie es im § 8 des österreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1925 geschehen ist. Beide Vorschriften stimmen fast wörtlich überein. Die geringen Unterschiede der Fassung sind vorliegend ohne Belang. Auch die anderen für die Bestimmung des Schutzzumfangs in Betracht kommenden Vorschriften des österreichischen Patentgesetzes weichen nicht so weitgehend von den entsprechenden Vorschriften des deutschen Patentgesetzes ab, daß sie die Ausschaltung der Grundsätze der Rechtsprechung über den Schutz allgemeiner Erfindungsgedanken bei der Auslegung der Patente ostmärkischen Ursprungs für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940 zu rechtfertigen vermöchten. Nur soweit das österreichische Patentgesetz Vorschriften enthält, die von denen des deutschen Patentgesetzes inhaltlich abweichen, wie es z. B. bei der Bestimmung über die Herausgabe der durch die Benutzung des Patents erzielten Bereicherung bei mangelndem Verschulden des Patentverletzers (§ 108 Abs. 3 Bst. PatG.) oder bei dem Feststellungsantrage des § 111 Bst. PatG. der Fall ist, sind diese Vorschriften selbständig und ohne Rücksichtnahme auf die in der deutschen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auszulegen.

Hieraus folgt, daß auch die Ansprüche der Kläger, welche sich auf die in die Zeit vor dem 1. Oktober 1940 fallenden Handlungen der Beklagten stützen, abgewiesen werden müssen. Da der Schutzzumfang des der Klage zugrunde liegenden österreichischen Patents für die Zeit vor dem 1. Oktober 1940 nicht anders bestimmt werden kann, als es bei der Prüfung des Unterlassungsanspruchs geschehen ist, kann eine Patentverletzung der Beklagten auch für diese Zeit nicht festgestellt werden.